

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Frauendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenerstattungstatbestand

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Gemeinde Frauendorf Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (3) Für fußläufige Grundstückszugänge findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 2

Höhe des Kostenersatzes, Verteilungsmaßstab

- (1) Der Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten und fußläufigen Grundstückszugängen wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.
- (2) Der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten und fußläufigen Grundstückszugängen wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (3) Der Kostenersatz für den Bau einer Überfahrt über einen Geh- oder Radweg und für die Unterhaltung einer Überfahrt über einen Geh- oder Radweg wird nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des

Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer im vorbenannten Sinne haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Anspruchs, Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über einen Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ansprüche aus dem Kostenersatzschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Erziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenersatzpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Entscheidung über eine Stundung ist in Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, 21.12.2017

Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

